

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 7 (1794)
Heft: 15

Rubrik: Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten.

Auszug

aus dem Pferd- und Viehausfuhrs Mandat,
vom 4ten April, 1794.

1. Zwischen den Jahrmärkten dürfen weder Pferde noch Viehwaar an fremde Leute oder hiesige Händler verkauft oder vertauscht werden. Jeder wird als ein Händler betrachtet, welcher ein feilhabendes Pferd nicht sechs Wochen oder die Viehwaar nicht drey Wochen an eignem Futter gehabt.

2. Das gleiche Verboth gilt auch während den Jahrmärkten. Berner und Freyburger allein sind ausgenommen, wenn sie mit oberkeitlichen Hausgebrauchsscheinen versehen sind; diese Scheine müssen aber in der Stadt von Hr. Secfelschreiber, auf dem Land von dem Oberamtmanne oder seinem Staatthalter zuvor unterzeichnet seyn. Die gleichen Herren ertheilen gegen Erlag von 4 Kreuzern den Käufern einen Schein, ohne den die erkaufte Waare, die darinn ausführlich beschrieben, nicht darf außer Lands geführt werden. Auch der Verkäufer erhält von da aus eine Verkaufsquittung, unentgeltlich, um sich bey seiner Behörde rechtfertigen zu können.

3. Mit oberkeitlichen Scheinen versehen und bey Beobachtung der nämlichen Formalitäten, ist den Metzgermeistern der Stadt Bern, allein erlaubt Viehwaar für ihre Fleischbänke anzukaufen.

4. Die Besuchung aller auswärtigen Jahrmärkte, die bern- und freyburgischen ausgenommen, ist untersagt. Wer an diesen Märkten etwas verkauft, soll eine Oberamtliche Verkaufsquittung heimbringen.

Der Transit fremder Pferde und des Viehs bleibt noch ferners offen; doch müssen bey dem Landeseintritt davon oberkeitlich besiegelte Transit- sowohl als Ankaußscheine dem Inspektor vorgewiesen, von selbstem unterzeichnet, und bey dem Austritt des Landes dem letzten Inspektor an der Straße wiederum gezeigt werden.

6. Solothurnische, die zu Pferd außer Lands reisen oder mit Vieh und Pferden eine Fuhr ins Ausland zu machen haben, müssen selbe bey dem Landesaustritt dem Inspektoren angeben, und bey ihrer Rückkehr sich wiederum damit erstellen — Dergleichen die fremden Sennen, wenn sie ins Land zum Füttern kommen.

Endlich wird verbothen, aller Art Fleisch, Kälber, Schafe, Schweine, Speck, Unschlitt und Schmeer außer Lands zu verkaufen.

Von der jedesmaligen Strafe fällt ein Drittel dem Richter, ein Drittel dem Verlaider und ein Drittel den Armen anheim.

Damit mit dem bereits angekündigten Rechnungstag des Jüngsthin verstorbenen Jost Pannwarth gewester Diegler in hier behörig fürgefahren werden möge, so werden alle diejenige, welche für gebrannte Waar von Lobl. Bauamt Zedel erhalten, und ihre Waar noch nicht abführen lassen, in Zeit 14 Tagen ihre Zedel an Hr. Bauamts Sekretarium abgeben, und vermelden, wie viel ihnen annoch daran ermangle, wodeß das ferner weitere wird vorgenommen werden.

Bauamt Solothurn,

Bei der Buchhandlung der typographischen Gesellschaft in Bern neben dem Hotel wird im halben Preis verkauft: Hrn. von Hallers Beschreibung seines Münzkabinetts von Medaillen und andern denkwürdigen Schau- stücken in 2 Bänden nebst 12 Kupferstichen a 1 Nthl.

Herr Hofmann Zahnarzt, ein Mitglied der Akademie zu Metz, macht alle Operationen im Munde und Zähnen, wenn sie auch noch so angesteckt und unheilbar sind, mit der größten Geschicklichkeit. Er kurtirt für immer die angesteckten Zähne, ohne sie auszureißen, setzt neue Zähne sehr fest ein, und befestigt die wackelnden. Man findet alles bey ihm, was für die Reinlichkeit des Mundes dienlich ist. Er besitzt vorzüglich einen Spiritus, der die größten Zahnschmerzen im Augenblicke tödelt, und sie für immer vertreibt, wenn man denselben 3 bis 4 Tage gebraucht. Er wird sich nur 8 Tage hier aufhalten, weil er in verschiedene Kantone berufen ist. Er logirt im Hirschen.

Auflösung der letzten Scharade.

Der Nachtwächter

Räthsel.

Ich bin ein sonderbares Wesen,
 Du kannst mich sehen, fühlen, lesen!
 Zwar keinen Anfang habe ich,
 Gest! Leser, das ist wunderbarlich!
 Doch habe ich ein Ende,
 Drum rathe mich behende.
